

BGer 6B_789/2025 vom 18. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_789_2025

FR: TF 6B_789/2025 du 18 septembre 2025

IT: TF 6B_789/2025 del 18 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Obwalden verurteilte und bestrafte den Beschwerdeführer und die Beschwerdeführerin mit Urteil vom 21. November 2024 wegen diverser Delikte. Die Beschwerdeführer wenden sich mit je separaten Eingaben an das Bundesgericht.

E. 2

Die Verfahren 6B_789/2025 und 6B_790/2025 sind zu vereinigen und zusammen zu behandeln.

E. 3

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften die Begehren und deren Begründung zu enthalten; in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt schweizerisches Recht (Art. 95 BGG) verletze.

E. 4

Die von den Beschwerdeführern gegen das vorinstanzliche Urteil vom 21. November 2024 erhobenen Beschwerden enthalten weder ein hinreichendes Begehren noch eine Begründung. Sie beschränken sich vielmehr jeweils auf den einen Satz: "Innert gesetzter Frist möchte ich Beschwerde gegen das Urteil AS 23/002 des Obergerichts Obwalden einreichen und bitte um Überprüfung des Urteils und beantrage gleichzeitig die Aufhebung des Urteils und Neubewertung". Die Beschwerden genügen damit den minimalen Anforderungen an eine Beschwerde gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG nicht im Ansatz. Die Möglichkeit einer Beschwerdeergänzung bzw. -verbesserung entfällt, weil die Beschwerdefrist bereits abgelaufen ist. Auf die Beschwerden ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.